

COVID-19 in Irland – das Wichtigste im Überblick

29.06.2020 – Wichtige aktuelle Änderungen gelb markiert– Alle Angaben ohne Gewähr

1) Ein-/Ausreise & Grenzübergänge

- **Seit dem 27. Mai** müssen alle Personen, die nach Irland einreisen ein **Formular** ausfüllen ([Passenger Locator Form](#)), damit mögliche Infektionsketten besser nachverfolgt werden können.
- Bis auf weiteres müssen sich alle Personen, welche nach Irland einreisen in eine **14-tägige Selbstisolierung/ Selbstquarantäne** begeben, nur für **Anbieter von essentiellen Supply-Chain-Dienstleistungen** (z.B.: Piloten, Spediteure, Fachkräfte im maritimen Bereich) **gilt diese Regelung nicht**.
- Die Anzahl der Flüge und der Fährfahrten von und nach Irland ist stark eingeschränkt. Die fünf Fährrouen Dublin/Cherbourg, Rosslare/Fishguard, Pembroke, Cherbourg und Bilbao sollen aufrechterhalten werden, da sie wichtig für die Lieferketten nach Irland sind.
- **Beachten Sie die Auswirkungen dieser Beschränkungen für Montagen, Installationen und der Erbringung anderer Dienstleistungen**, welche sich dadurch verzögern bzw. in den meisten Fällen unmöglich werden.

Einreise/Rückreise nach Deutschland

Die Bundesregierung hat die **Reisewarnung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für Schengen-assoziierte Staaten und für das Vereinigte Königreich aufgehoben** und durch individuelle Reisehinweise ersetzt. Für alle weiteren Staaten hat das Auswärtige Amt die Reisewarnung bis zum 31. August 2020 verlängert.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Quarantäneverordnung vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#) . [Sie wurde bis zum 13. Juli verlängert.](#)

- Die Quarantäne-Pflicht gilt nur noch für Personen, die sich im Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern [hier](#) ausgewiesenen Risikogebiete.
- Die betroffenen Personen müssen sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben. Diese 14 Tage beginnen mit der Einreise nach Bayern, der Zeitraum, der zwischen dem Verlassen des Risikogebietes und der Einreise nach Bayern liegt wird auf die 14 Tage nicht angerechnet.
- Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat bzw. in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Wird ein solcher negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet diese.
- Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (oder medizinisch) veranlasst einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Das gilt analog auch für Mitarbeiter, die nach längerem Auslandsaufenthalt nach Bayern zurückkehren, um hier zu arbeiten. (Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EQV) Was zwingend notwendig und unaufschiebbar ist, wird letztendlich durch den Arbeitgeber bestimmt.

2) Das ist im Land zu beachten

- Wo immer möglich, ist auf einen Abstand von 2m zu achten.
- Das Tragen von Gesichtsmasken in öffentlichen Räumen, in denen ein Abstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, wie z.B. Geschäften oder in öffentlichen Verkehrsmitteln wird empfohlen.

3) Nützliche Links / Kontakte

- Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der [AHK Irland](#), der [WKO](#) und des [irischen Regierung](#).
- Ihre regionalen Ansprechpartner der IHK und der Handwerkskammer finden Sie [hier](#).

Quellen:

Government of Ireland: <https://www.gov.ie/en/campaigns/c36c85-covid-19-coronavirus/>

WKO: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-info-irland.html>